

Begründung

zur

Bebauungsplanänderung Hachelpfad, Stadtteil Kleinsachsenheim

gemäß § 13 BauGB

Die Stadt Sachsenheim beabsichtigt aufgrund eines entsprechenden neuen Antrags von Grundstückseigentümern, den Bebauungsplan "Hachelpfad" im Stadtteil Kleinsachsenheim vom 13.02.1972 zu ändern.

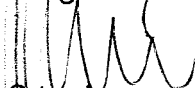
Im Bereich der Flst. 5322/1 - 4 an der Zeppelinstraße sollen für die dortigen Gebäude mit Flachdächern künftig auch Satteldächer bis max. 30° Dachneigung mit Gauen zugelassen werden.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erstreckt sich nur auf eine kleine Teilfläche des Baugebiets "Hachelpfad" nördlich des Kleinsachsenheimer Friedhofs, wo nur vier Grundstückseigentümer beteiligt sind. Träger öffentlicher Belange sind nicht betroffen. Das Gebiet grenzt ausschließlich an die öffentlichen Flächen Zeppelinstraße, Austraße, Hachelpfad und Friedhof an.

Nach der Rechtslage kann die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Den betroffenen Grundstückseigentümern wird damit, nach der früheren Ablehnung gleichlautender Anträge, die Möglichkeit geschaffen, undicht gewordene oder werdende Flachdächer sicherer vor dem Eindringen von Regenwasser zu schützen und die Dachgeschosse auch wirtschaftlich durch die Schaffung von neuem Wohnraum zu nutzen.

Erschließungskosten entstehen keine.

Sachsenheim, den 16. Februar 1995
Bürgermeisteramt


Stein

